

# **STADT BURG DORF**



## **ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT MIT GEBÜHRENREGLEMENT UND ABWASSERTARIF**

vom 20. November 2000

**Teilrevision 2005**

mit Änderungen vom 23. Mai 2005

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Abkürzungen	4
<b>I. ALLGEMEINES</b>	
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	5
Art. 2 Gemeindeaufgaben	5
Art. 3 Zuständiges Organ	5
Art. 4 Erschliessung	6
Art. 5 Kataster	6
Art. 6 Öffentliche Leitungen	7
Art. 7 Hausanschlussleitungen	7
Art. 8 Bestehende Bauten und Anlagen	7
Art. 9 Private Abwasseranlagen	8
Art. 10 Durchleitungsrechte	8
Art. 11 Schutz öffentlicher Leitungen	8
Art. 12 Durchsetzung	9
<b>II. TECHNISCHE VORSCHRIFTEN</b>	
Art. 13 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung	10
Art. 14 Bestehende Bauten und Anlagen	10
Art. 15 Trenn- und Mischsystem	11
Art. 16 Anderes Abwasser	11
Art. 17 Vorbehandlung schädlicher Abwässer	11
Art. 18 Waschen von Motorfahrzeugen	12
Art. 19 Kleinkläranlagen und Jauchegruben	12
Art. 20 Grundwasserschutzzonen und -areale	12
<b>III. ERSTELLUNG UND BAUKONTROLLE</b>	
Art. 21 Kontrolle durch die Baudirektion	13
Art. 22 Pflichten der Privaten	13
Art. 23 Projektänderungen	14

<b>IV.</b>	<b>BETRIEB UND UNTERHALT</b>	
Art. 24	Einleitungsverbot	15
Art. 25	Haftung für Schäden	15
Art. 26	Unterhalt und Reinigung	16
Art. 27	Sammeln von Abwasser und Faulschlamm	16
<b>V.</b>	<b>GEBÜHREN</b>	
Art. 28	Finanzierung der Abwasseranlagen	17
Art. 29	Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands	17
Art. 30	Einmalige Gebühren (Anschlussgebühren)	18
Art. 31	Ermittlung der zonengewichteten Grundstücksfläche ZGF	19
Art. 32	Wiederkehrende Gebühren	20
Art. 33	Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	21
Art. 34	Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist	22
Art. 35	Einforderung, Verzugszins, Verjährung	22
Art. 36	Gebührenpflichtige	23
Art. 37	Grundpfandrecht der Gemeinde	23
<b>VI.</b>	<b>STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	
Art. 38	Widerhandlungen gegen das Reglement	24
Art. 39	Rechtspflege	24
Art. 40	Übergangsbestimmung	24
Art. 41	Rechtliche Grundlagen	24
Art. 42	Inkrafttreten	25
<b>ANHANG 1:</b>	<b>GEBÜHRENREGLEMENT</b>	
Art. 1	Anschlussgebühren	27
Art. 2	Inkrafttreten	27
<b>ANHANG 2:</b>	<b>TABELLE DER GRUND- UND ZUSCHLAGFAKTOREN NACH ZONENZUGEHÖRIGKEIT</b>	28

**Beilage: ABWASSERTARIF**

## **Abkürzungen:**

<b>ARA</b>	Abwasserreinigungsanlagen
<b>BauG</b>	Baugesetz
<b>EG zum ZGB</b>	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
<b>FES</b>	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
<b>GEP</b>	Genereller Entwässerungsplan
<b>GBR</b>	Gemeindebaureglement
<b>GG</b>	Gemeindegesezt
<b>GSA</b>	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
<b>GSchG</b>	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
<b>GV</b>	Gemeindeverordnung
<b>KGSchG</b>	Kantonales Gewässerschutzgesetz
<b>KGV</b>	Kantonale Gewässerschutzverordnung
<b>OgR</b>	Organisationsreglement
<b>SIA</b>	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
<b>SN</b>	Schweizer Norm
<b>SSIV</b>	Spenglermeister- und Installateur-Verband
<b>SVGW</b>	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
<b>VRPG</b>	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
<b>WVG</b>	Kantonales Wasserversorgungsgesetz
<b>VSA</b>	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
<b>ZGF</b>	Zonengewichtete Grundstücksfläche

## I. ALLGEMEINES

<b>Zweck und Geltungsbereich</b>	<b>Art. 1</b>	<sup>1</sup> Dieses Reglement bezweckt die Sicherstellung der Abwasserentsorgung innerhalb des Kanalisationsbereichs der Stadt Burgdorf.
		<sup>2</sup> Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet der Stadt Burgdorf.
<b>Gemeindeaufgaben</b>	<b>Art. 2</b>	<sup>1</sup> Die Stadt Burgdorf organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer.
		<sup>2</sup> Sie projektiert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen. Als Grundlage dazu dient der Generelle Entwässerungsplan der Stadt.
		<sup>3</sup> Sie leitet das auf ihrem Gebiet anfallende und gesammelte verschmutzte Abwasser der ARA Region Burgdorf zu und beteiligt sich an deren Bau- und Betriebskosten.
		<sup>4</sup> Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.
		<sup>5</sup> Sie setzt sich für eine nachhaltige Art der Abwasserentsorgung und den Schutz der Gewässer und des Bodens ein.
<b>Zuständiges Organ</b>	<b>Art. 3</b>	<sup>1</sup> Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Baudirektion.
		<sup>2</sup> Die Baudirektion ist zuständig für <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Ausstellung</li> </ul>

**Kommentar**

Der Begriff "Abwasserentsorgung" enthält alle Gewässerschutzmassnahmen wie die Ableitung des verschmutzten Abwassers in die Abwasserreinigungsanlage (ARA), die Versickerung oder Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser, die Gewährleistung der Reinigung des verschmutzten Abwassers und die Einleitung des nicht verschmutzten oder gereinigten Abwassers in einen geeigneten Vorfluter.

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung

Zur generellen Aufgabenteilung zwischen den kantonalen Fachstellen und der Gemeinde siehe Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV)

Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogramms. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern. Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Die Zuständigkeiten des kantonalen Amtes für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (nachstehend: GSA), welche von der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung vorgesehen sind, blei-

der Amtsberichte Gewässerschutz (resp. die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen) im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;

- b) die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
- c) die Baukontrolle;
- d) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Anlagen;
- e) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
- f) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

**Erschliessung**    **Art. 4** <sup>1</sup> Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach dem GEP, dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

<sup>2</sup> Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

<sup>3</sup> Die Abwasserentsorgung in privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

**Kataster**    **Art. 5** <sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen ständig nach.

<sup>2</sup> Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.

<sup>3</sup> Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemein-

## Kommentar

ben vorbehalten.

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren für Gewässerschutzbewilligungen richten sich nach der KGV.

Erteilt das GSA den Amtsbericht Gewässerschutz, so wird durch die Baudirektion eine Kanalisationsanschlussbewilligung separat erteilt.

Die übergeordneten Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung bleiben selbstverständlich vorbehalten.

siehe auch Artikel 6 bis 9 hiernach.

Siehe dazu auch die kantonale Richtlinie über das Versickern von Regen- und Reinabwasser und die VSA-Richtlinie Regenwasserentsorgung.

		deabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.
<b>Öffentliche Leitungen</b>	<b>Art. 6</b>	<p><sup>1</sup> Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.</p> <p><sup>2</sup> Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.</p>
<b>Hausanschlussleitungen</b>	<b>Art. 7</b>	<p><sup>1</sup> Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Abs. 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.</p> <p><sup>2</sup> Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist.</p> <p><sup>3</sup> Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird. Handelt es sich dabei um geringfügige Anpassungen im unmittelbaren Bereich der öffentlichen Leitung, können diese zu Lasten des Projektes an der öffentlichen Leitung ausgeführt werden.</p> <p><sup>4</sup> Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.</p>
<b>Bestehende Bauten und Anlagen</b>	<b>Art. 8</b>	<p><sup>1</sup> Im Bereich der öffentlichen und den öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in welchem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.</p>

**Kommentar**

Als private Abwasseranlagen zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen.

Als Gebäudegruppe gilt eine gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines Areals einer Grundeigentümerin oder eines Grundeigentümers / mehrerer in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.



<b>Private Abwasseranlagen</b>	<b>Art. 9</b>	<p><sup>2</sup> Die Baudirektion legt das Einzugsgebiet einer Leitung gestützt auf das GKP resp. den GEP fest.</p> <p><sup>1</sup> Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), Kantonaler Gewässerschutzverordnung (KGV) oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.</p>
<b>Durchleitungs- rechte</b>	<b>Art. 10</b>	<p><sup>1</sup> Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben und gesichert.</p> <p><sup>2</sup> Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen über das Verfahren für die Überbauungsordnung. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.</p> <p><sup>3</sup> Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.</p> <p><sup>4</sup> Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.</p>
<b>Schutz öffentlicher Leitungen</b>	<b>Art. 11</b>	<p><sup>1</sup> Öffentliche Leitungen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, in ihrem Bestand geschützt.</p> <p><sup>2</sup> Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Baudirektion kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.</p> <p><sup>3</sup> Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung bedarf der Bewilligung der Baudirektion. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden.</p>

**Kommentar**

Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 7. Im übrigen gelten die Vorschriften der KGV

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der KGV.

**Durchsetzung Art. 12** <sup>1</sup> Die Verfügungen richten sich in erster Linie gegen die Eigentümerin oder den Eigentümer oder gegen die Nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

### **Kommentar**

Bei der Durchsetzung der Verfügungen finden insbesondere die Vorschriften der KGV über die Ersatzvornahme und den unmittelbaren Zwang Anwendung.

Rechtskräftige Kostenverfügungen der Gemeinde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

## II. TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

**Allgemeine  
Grundsätze der  
Liegenchafts-  
entwässerung**

- Art. 13** <sup>1</sup> Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und die Berufserfahrung ausweisen, so nimmt die Gemeinde auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle weitere Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfertigkeitsinspektion und dergleichen vor.
- <sup>2</sup> Bis zum Revisionsschacht ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinwasser voneinander getrennt abzuleiten. Der Minimaldurchmesser für erdverlegte Leitungen beträgt DN=125 mm für Einfamilienhäuser und DN=150 mm für Mehrfamilienhäuser.
- <sup>3</sup> Die Gebäudeentwässerung ist möglichst zugänglich und hoch liegend zu führen. Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudedekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.
- <sup>4</sup> Dachwasserablaufleitungen sind zugänglich anzuordnen. Sie müssen oberflächennah aus dem Gebäude geführt werden.
- <sup>5</sup> Die Baudirektion legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

**Nicht  
verschmutztes  
Abwasser**

- Art. 14** <sup>1</sup> Nicht verschmutztes Regenwasser und Reinwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wo es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.

**Kommentar**

Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenchaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend, insbesondere die Norm SN 592 000 des VSA und des SSIIV, die SIA-Norm 190 Kanalisationen, die VSA-Richtlinie Regenwasserentsorgung und die generelle Entwässerungsplanung (GEP).

Als Revisionsschacht wird der letzte Kontrollschacht auf der Parzelle bezeichnet, der vor dem Anschluss an die öffentliche Kanalisationsleitung liegt. Im Interesse einer erleichterten Inspektion und eventuelle späterer Reparaturen wird bei genügendem hydraulischen Gefälle die Verlegung von DN=200 mm empfohlen.

Die gesamte Gebäudeentwässerung sollte an der Kellerdecke nach aussen geführt und nicht unter der Fundamentplatte einbetoniert werden. Damit ist die Liegenchaft weitgehend vor Rückstau geschützt und der Unterhalt der Leitungen jederzeit gewährleistet. Kellergeschosse sind wenn möglich wasserdicht zu erstellen und Schmutzwasserquellen in Kellergeschossen sind soweit möglich zu minimieren.

Das Dachwasser muss nach Möglichkeit oberflächlich versickert oder abgeleitet werden, s. Art. 14. Eine oberflächennahe Führung dient zudem dem Rückstauschutz für die Liegenchaft.

Regenwasser ist von Dächern, Zufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen abfliessendes Niederschlagswasser. Reinwasser ist ständig fliessendes Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Schmelz-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser.

Die Versickerung oder Ableitung von Regen- und Reinwasser richtet sich nach der KGV und den Richtlinien des GSA und des VSA. Reinwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Das Ableiten von Regenwasser (im Trenn- oder Mischsystem) setzt in der Regel Rückhaltmassnahmen voraus.

<b>Trenn- und Mischsystem</b>	<b>Art. 15</b>	<p><sup>1</sup> Im Trennsystem sind die verschmutzten und die unbelasteten (als nicht verschmutzt geltenden) Abwässer in zwei separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzwasserkanalisation / ARA, Regenwasser sowie Reinwasser sind in die Regenwasserkanalisation einzuleiten.</p> <p><sup>2</sup> Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenwasser, jedoch nicht das Reinwasser, der Mischwasserkanalisation zugeführt werden.</p>
<b>Anderes Abwasser</b>	<b>Art. 16</b>	<p><sup>1</sup> Das Regenwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzwasserkanalisation abzuleiten. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.</p> <p><sup>2</sup> Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.</p> <p><sup>3</sup> Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation, der Bassininhalt dagegen nach Möglichkeit versickern zu lassen, in den Vorfluter oder in die Regenwasserkanalisation abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.</p> <p><sup>4</sup> Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutzwasserkanalisation einzuleiten.</p>
<b>Vorbehandlung schädlicher Abwässer</b>	<b>Art. 17</b>	<p><sup>1</sup> Abgänge, welche zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das GSA.</p>

**Kommentar**

Das Reinwasser darf, wo keine Versickerungs- oder Ableitungsmöglichkeit besteht, nicht gefasst werden.

Es gelten die Einleitungsbestimmungen der GSchV, Anhang 3.2.

<b>Waschen von Motorfahrzeugen</b>	<p><b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln ist nur an Orten gestattet, die eindeutig an die Schmutzwasserkanalisation und die ARA angeschlossen sind.</p> <p><sup>2</sup> Im Trennsystem sind die Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen.</p>
<b>Kleinkläranlagen und Jauchegruben</b>	<p><b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.</p>
<b>Grundwasserschutz-zonen und -areale</b>	<p><b>Art. 20</b> <sup>1</sup> In Grundwasserschutz-zonen, -arealen und Quellschutz-zonen sind die im zugehörigen Schutz-zonenreglement bzw. in der Gewässer-schutzbewilligung enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.</p> <p><sup>2</sup> Gefährdet ein Bauvorhaben eine Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so können ihre Eigentümerinnen und Eigentümer oder Nutzungsberechtigten Einsprache erheben und innerhalb von sechs Monaten seit Ablauf der Einsprachefrist eine Schutzzone öffentlich auflegen lassen.</p>

**Kommentar**

Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des KGSchG und der KGV.

## III. ERSTELLUNG UND BAUKONTROLLE

**Kontrolle durch die Baudirektion**

- Art. 21** <sup>1</sup> Die Baudirektion sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken abzunehmen.
- <sup>2</sup> Die Baudirektion kann hierzu in schwierigen Fällen die Fachleute des GSA oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.
- <sup>3</sup> Die Baudirektion und die von ihm ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.
- <sup>4</sup> Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.

**Pflichten der Privaten**

- Art. 22** <sup>1</sup> Der Baudirektion ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.
- <sup>2</sup> Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.
- <sup>3</sup> Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.
- <sup>4</sup> Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.
- <sup>5</sup> Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

**Kommentar**

Die Baudirektion meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

**Projekt-  
änderungen**

**Art. 23** <sup>1</sup> Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

**Kommentar**

Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Änderung.

## IV. BETRIEB UND UNTERHALT

- Einleitungsverbot Art. 24** <sup>1</sup> In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.
- <sup>2</sup> Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
  - feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
  - Säuren und Laugen
  - Öle, Fette, Emulsionen
  - Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
  - Gase und Dämpfe aller Art
  - Jauche, Mistsaft, Silosaft
  - Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- <sup>3</sup> Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.
- Haftung für Schäden Art. 25** <sup>1</sup> Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Hausanschlussleitungen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlussleitungen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorhandene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

**Kommentar**

Für Vorbehandlung siehe Artikel 17.

Die eingeleiteten Abwässer müssen grundsätzlich den Anforderungen der eidg. Gewässerschutzverordnung genügen.



**Unterhalt und  
Reinigung**

**Art. 26** <sup>1</sup> Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten.

<sup>2</sup> Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Baudirektion nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen.

**Rückstände aus  
Abwasseranlagen**

**Art. 27** <sup>1</sup> Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslosen Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Baudirektion ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

<sup>2</sup> Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmegewilligung des GSA landwirtschaftlich verwertet werden.

**Kommentar**

Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benutzerinnen und Benutzern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

Betreffend Durchsetzung siehe auch Artikel 12.

## V. GEBÜHREN

**Finanzierung der Abwasseranlagen**

- Art. 28** <sup>1</sup> Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit
- a) einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
  - b) wiederkehrenden Gebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren);
  - c) Verwaltungs- und Kontrollgebühren;
  - d) Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
  - e) sonstigen Beiträgen Dritter.
- <sup>2</sup> Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst
- a) der Stadtrat auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren.
  - b) der Gemeinderat in einem separaten Abwassertarif in Form von Ausführungsbestimmungen:
    1. die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex,
    2. die Grund- und Verbrauchsgebühren.
    3. die Verwaltungs- und Kontrollgebühren.

**Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands**

- Art. 29** <sup>1</sup> Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass mittelfristig die gesamten Kosten der Abwasserentsorgung gedeckt werden.
- <sup>2</sup> Für die jährlichen Einlagen in die Spezialfinanzierung für die gemeindeeigenen und die Gemeindeanteile an den verbandseigenen Abwasseranlagen gelten die Mindestansätze der KGV.

**Kommentar**

Die gesamten Kosten umfassen Betrieb und Unterhalt, die Investitionsfolgekosten (Zinsen) und die Einlagen in die Spezialfinanzierung (Abschreibungen sowie Rückstellungen für Werterhaltung und Anlagenerneuerung).

Die Mindestsätze nach KGV betragen zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Reglements:

- 1,25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der Kanalisation,
- 3 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der Abwasserreinigungsanlagen
- 2 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.

**Einmalige  
Gebühren  
(Anschluss-  
gebühren)**

- Art. 30**
- <sup>1</sup> Zur teilweisen Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist für jeden Anschluss einer Parzelle an die öffentliche Kanalisation eine **Anschlussgebühr** zu bezahlen.
  - <sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird aufgrund der zonengewichteten Grundstücksfläche (ZGF) erhoben.
  - <sup>3</sup> Für Parzellen, welche durch Teilung von Parzellen mit bestehenden Bauten entstanden sind, werden die Anschlussgebühren, welche für die ursprüngliche Parzelle nach diesem Reglement bezahlt wurden, anteilmässig angerechnet.
  - <sup>4</sup> Bei Parzellen, welche beim erstmaligen Anschluss weniger als 1/3 der nach Zonenzugehörigkeit zulässigen Nutzung aufweisen, kann die Baudirektion auf Antrag der Eigentümerin die Anschlussgebühr anteilsweise in Rechnung stellen. Der restliche Teil der nach diesem Reglement geschuldeten Anschlussgebühr wird fällig, sobald mit weiteren Baumassnahmen die Ausnutzung über 40% des nach Zonenzugehörigkeit zulässigen Wertes steigt.
  - <sup>5</sup> Für Parzellen mit bestehenden Bauten, für welche – gestützt auf frühere Kanalisationsreglemente der Stadt Burgdorf – bereits eine Anschlussgebühr erhoben und bezahlt wurde, wird bei An- und Neubauten die Anschlussgebühr in Abhängigkeit von der Erhöhung der Ausnutzung nach folgender Tabelle erhoben.

Zonen W AZ <sub>neu</sub> / AZ <sub>bisher</sub>	Übrige Zonen VZ <sub>neu</sub> / VZ <sub>bisher</sub>	Anschlussgebühr in % der Gebühr gemäss Abs. 2
≤ 1.20	≤ 1.20	0 %
1.21 – 1.50	1.21 – 1.50	25 %
1.51 – 2.00	1.51 – 2.00	50 %
2.01 – 3.00	2.01 – 3.00	75 %
> 3.00	> 3.00	100 %

**Kommentar**

Bereits angeschlossene überbaute Parzellen, für welche nach altem Recht bereits Anschlussgebühren erhoben wurden, sind nicht mehr gebührenpflichtig, unter Vorbehalt der in Absätzen 3 und 4 beschriebenen Sachverhalte.

Für die Berechnung der ZGF siehe Artikel 31. Der Gebührenansatz pro m<sup>2</sup> ZGF ist in Anhang 1 festgelegt.

Bei Abparzellierungen von Parzellen, für die nach früherem Recht Anschlussgebühren bezahlt wurden, wird die Anschlussgebühr für die neue Parzelle nach Absatz 2 berechnet.

Die zulässige Nutzung ist in den Zonen W über die nach Gemeindebaureglement (BR) mögliche maximale Ausnutzungsziffer AZ, in den übrigen Zonen über das maximal mögliche Gebäudevolumen bestimmt.

Die Nutzung ist in den Zonen W über die nach Gemeindebaureglement (BR) mögliche maximale Ausnutzungsziffer AZ, in den übrigen Zonen über das maximal mögliche Gebäudevolumen bzw. die Volumenziffer VZ (= maximal zulässige Gebäudegrundfläche x Gebäudehöhe : Parzellenfläche) bestimmt.

**Ermittlung der zonen-  
gewichteten  
Grundstückfläche  
ZGF**

**Art. 31**

- <sup>6</sup> Bei Brandfall oder Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der gemäss diesem Reglement berechneten, auf die bisherige Nutzung entfallenden Gebühren, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.
- <sup>7</sup> Die Anschlussgebühr wird auch für Strassen- und Platzflächen erhoben, welche nach dem 1. Januar 2006 neu an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.
- <sup>1</sup> Die ZGF wird ermittelt
- a) Innerhalb der Bauzone durch Multiplikation der Parzellenfläche mit dem Grundfaktor sowie den massgebenden Zuschlagsfaktoren der Parzelle.
  - b) Ausserhalb der Bauzone durch Multiplikation der Fläche des Umschwungs gemäss amtlichem Schätzungsprotokoll mit dem Grundfaktor sowie den massgebenden Zuschlagsfaktoren der Parzelle.
- <sup>2</sup> Besondere Nutzungsverhältnisse werden bei der Ermittlung der ZGF wie folgt berücksichtigt:
- a) Für Parzellen, die nur teilweise in einer Bauzone liegen, wird für die Berechnung der ZGF eine dem Zonenverlauf entsprechende Parzellen-Teilfläche festgelegt.
  - b) Für Parzellen, bei welchen die bestehende Nutzung in einem eindeutigen Missverhältnis zur Zonenzugehörigkeit steht, kann die Baudirektion befristet eine Anpassung des Grundfaktors an die heutige Nutzungsart festlegen.
  - c) In den Grünzonen (GZ), in den Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN) sowie in den Zonen für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF), welche einen grossen Freiflächenanteil mit eingeschränkter Nutzungsmöglichkeit aufweisen, wird die ZGF sinngemäss nach Abs. 1, Lit. b ermittelt.
  - d) Bei Strassen- und Platzflächen werden für die Berechnung der ZGF nur die effektiv an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Teilflächen berücksichtigt.

**Kommentar**

Die Grundfaktoren sind abhängig von der Zonennutzung und in Anhang 2 tabellarisch dargestellt. Sie orientieren sich an den relevanten Dimensionierungsgrössen für das Kanalisationsnetz: Baurechtliche Zonen- und Nutzungseinteilung und zonentypische Befestigungsgrade.

Die Zuschlagsfaktoren der Parzelle nach Absatz 3 und 4 kommen zur Anwendung, wenn von Hof- und Dachflächen abfließendes Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird.

- <sup>3</sup> Für Regenwasser, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist, gelten Zuschlagsfaktoren für Hofflächen- und Dachflächenabfluss.
- <sup>4</sup> Die Grundfaktoren und Zuschlagsfaktoren sind abhängig von der Zonenzugehörigkeit der Parzelle.
- <sup>5</sup> Die Zuschlagsfaktoren werden abgemindert, sofern der Abfluss von Regenwasser von Hof- und Dachflächen in die öffentliche Kanalisation durch Versickerungsmassnahmen in wesentlichem Ausmass und dauerhaft reduziert wird. Die Abminderung erfolgt proportional zum Anteil der an die Versickerung angeschlossenen Hof- und Dachflächen.
- <sup>6</sup> Für gebührenpflichtige Parzellen mit einer Fläche  $F > 5000 \text{ m}^2$  in den Zonen M4, M5, A 12m und A 18m, von welchen kein Regenwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, wird der Grundfaktor wie folgt abgemindert:  

$$GF^* = GF \cdot \sqrt{5000/F}$$

### Wiederkehrende Gebühren

#### Art. 32

- <sup>1</sup> Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen und der Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, sowie zur Deckung der Betriebskosten sind wiederkehrende Gebühren (**Grundgebühren und Verbrauchsgebühren**) zu bezahlen.
- <sup>2</sup> Die **Grundgebühr** wird aufgrund der jeweils gültigen zonengewichteten Grundstücksfläche (ZGF) erhoben.
- <sup>3</sup> Die **Verbrauchsgebühren** werden aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt.

### Kommentar

Zum Regenwasser siehe Artikel 16,

in Anlehnung an die Richtlinie des VSA/FES über die Finanzierung der Abwasserentsorgung. Siehe Tabelle im Anhang 2.

Grundlage dazu ist die Dokumentation der Abwassergebühren-Datenbank, Liste der Versickerungsanlagen. Die Liste wird periodisch oder auf Verlangen von Grundeigentümern überprüft und aktualisiert.

Kein Regenwasser wird in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, wenn die Zuschlagfaktoren für Dach- und Hofflächenabfluss 1.0 betragen.

Der Anteil der Grundgebühren am Gesamtbetrag der wiederkehrenden Gebühren ist im Abwassertarif festgelegt.

nach Art. 31

Vorbehalten bleibt Artikel 33.

**Industrie-,  
Gewerbe- und  
Dienstleistungs-  
betriebe**

**Art. 33**

- <sup>4</sup> Wer das Wasser nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Baudirektion.
- <sup>1</sup> Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 30 sowie die Grundgebühren nach Artikel 32.
- <sup>2</sup> Für die Erhebung der Verbrauchsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleininleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt FES.
- <sup>3</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 4 werden bei Kleininleiterbetrieben die Verbrauchsgebühren aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben.
- <sup>4</sup> Besteht bei einem Kleininleiterbetrieb ein nachweislicher Unterschied von mindestens 10% zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben den Abwasseranfall durch Belege nachzuweisen (z.B. Produktionsrezepturen) oder die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Baudirektion einbauen zu lassen und zu unterhalten.
- <sup>5</sup> Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor erhoben.

**Kommentar**

Dies schliesst auch Regenwasser ein, welches für WC-Spülungen und dgl. dient und als Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, sofern für die Liegenschaft eine Abminderung des Zuschlagfaktors für Dachflächen nach Art. 31, Abs. 5 beansprucht wird.

VSA/FES - Richtlinie

gemäss VSA/FES - Richtlinie

**Kommentar**

- <sup>6</sup> Die Verbrauchsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Absatz 5 werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt.
- <sup>7</sup> Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 5 anhand der Angaben der ARA.

**Fälligkeit,  
Vorfinanzierung,  
Zahlungsfrist**

**Art. 34** <sup>1</sup> Die **Anschlussgebühren** werden bei Neubauten fällig auf den Zeitpunkt der Erstellung des Kanalisationsanschlusses.

<sup>2</sup> Wird nachträglich das Regen- oder Reinwasser an die Kanalisation angeschlossen, findet Artikel 31 Absatz 3 Anwendung. Die entsprechende Zusatzgebühr wird fällig auf den Zeitpunkt der Bauabnahme.

<sup>3</sup> Die wiederkehrenden Gebühren werden regelmässig zusammen mit den Wasserbezugsgebühren in Rechnung gestellt.

<sup>4</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

**Einforderung,  
Verzugszins,  
Verjährung**

**Art. 35** <sup>1</sup> Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Baudirektion in Zusammenarbeit mit der Localnet AG. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür die Baudirektion zuständig.

<sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

<sup>3</sup> Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann Gebührenpflichtigen in Ausnahmefällen Zahlungserleichterungen gewähren, wenn die Gebühr für diese eine zu grosse Last darstellt.

**Kommentar**

Zur Vorfinanzierung der öffentlichen Anlagen kann die Gemeinde nach Massgabe des Grundeigentümerbeitragsdekrets von allen innerhalb der Bauzone und des öffentlichen Sanierungsgebietes gelegenen Bauten und Anlagen ratenweise Vorbezüge an die Anschlussgebühren erheben.

Regen- und Reinwasser siehe Artikel 16.



**Gebührenpflichtige**

- Art. 36** <sup>1</sup> Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung versteigert wurde und die Forderung nicht grundpfandgesichert ist.
- <sup>2</sup> Sind andere Gemeinden gebührenpflichtig oder werden Bauten und Anlagen aus anderen Gemeinden angeschlossen, werden die Gebühren vertraglich zwischen den Gemeinden geregelt.

**Grundpfandrecht der Gemeinde**

- Art. 37** <sup>1</sup> Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft.

**Kommentar**

gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

## VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

<b>Widerhandlungen gegen das Reglement</b>	<b>Art. 38</b>	<p><sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.— bestraft.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen und die Einforderung von Instandstellungs- und Schadenersatzkosten.</p> <p><sup>3</sup> Wer ohne Bewilligung Abwasser in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.</p>
<b>Rechtspflege</b>	<b>Art. 39</b>	<p><sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.</p>
<b>Übergangsbestimmung</b>	<b>Art. 40</b>	<p><sup>1</sup> Für die Anwendung des vorliegenden Reglements bei hängigen oder bewilligten Baugesuchen ist der Baubeginn massgebend.</p>
<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<b>Art. 41</b>	<p><sup>1</sup> Das vorliegenden Reglement stützt sich auf folgende gesetzliche Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Gemeindeordnung der Stadt Burgdorf (GO)</li> <li>- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,</li> <li>- Die eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV)</li> <li>- das Kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG)</li> <li>- die Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV)</li> <li>- das Wasserversorgungsgesetz (WVG)</li> <li>- die Baugesetzgebung,</li> <li>- das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung (GG und GV),</li> <li>- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).</li> </ul>

**Kommentar**

Abwasser umfasst Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinwasser.

Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege

vom 24. Januar 1991

vom 28. Oktober 1998  
vom 11. November 1996  
vom 1. Juli 1999

**Inkrafttreten Art. 42** <sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Abwasserreglement vom 5. Mai 1988 aufgehoben.

<sup>3</sup> Die Änderungen vom 23. Mai 2005 treten auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

**Kommentar**

Stadt Burgdorf, den 23. Mai 2005

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Dr. Franz Haldimann

Roman Schenk

### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnete Stadtschreiber bescheinigt, dass das Abwasserentsorgungsreglement mit den Änderungen vom 23. Mai 2005 nach Massgabe des übergeordneten Rechts zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung von Burgdorf öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen:.....

Datum: .....

Der Stadtschreiber:

Roman Schenk

## **ANHANG 1 (keine Änderung 2005)**

### **GEBÜHRENREGLEMENT**

Der Stadtrat der Einwohnergemeinde Burgdorf beschliesst gestützt auf Art. 28, Abs. 2a des Abwasserentsorgungsreglements vom 20. November 2000

#### **Art. 1 Anschlussgebühren**

- 1 Die Anschlussgebühr pro m<sup>2</sup> zonengewichtete Grundstücksfläche beträgt Fr. 25.—
- 2 Der Gebührenansatz in Abs. 1 basiert auf dem Berner Baukostenindex, Stand 1.1.2001. Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, kann der Gemeinderat den Gebührenansatz im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Baukostenindex mindestens 10 Punkte beträgt. Der jeweils gültige Gebührenansatz ist im Abwassertarif festgelegt.

#### **Art. 2 Inkrafttreten**

- 1 Das Gebührenreglement tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Stadt Burgdorf, den 20. November.2000

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Dr. Franz Haldimann

Paul Moser

#### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnete Stadtschreiber bescheinigt, dass das Gebührenreglement nach Massgabe des übergeordneten Rechts zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung von Burgdorf öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen: .....

Datum:.....

Der Stadtschreiber

Paul Moser

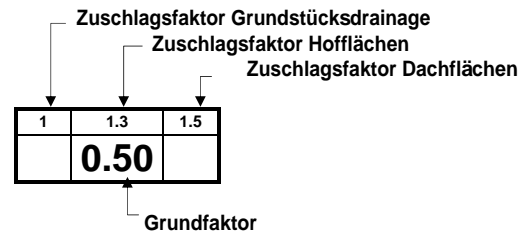
## ANHANG 2 (gestützt auf Baureglement 2005)

### TABELLE DER GRUND- UND ZUSCHLAGFAKTOREN NACH ZONENZUGEHÖRIGKEIT

Tabelle der Grund- und Zuschlagsfaktoren zur Berechnung der zonengewichteten Grundstücksfläche (ZGF) nach Art. 31 Abwasserentsorgungsreglement

Bauzone gemäss Zonennutzungsplan		Grund- und Zuschlagsfaktoren		
		1	1.3	1.5
MA	Mischzone Altstadt		<b>0.80</b>	
GZ	Grünzone		<b>0.50</b>	
W 2	Wohnzone		<b>0.30</b>	
W 3	Wohnzone		<b>0.30</b>	
M 3a	Mischzone 3a		<b>0.50</b>	
M 3b	Mischzone 3b		<b>0.60</b>	
M 4	Mischzone 4		<b>0.80*</b>	
M 5	Mischzone 5		<b>0.80*</b>	
A 12m	Arbeitszone 12m		<b>0.70*</b>	
A 18m	Arbeitszone 18m		<b>0.70*</b>	
ZöN	Zone für öffentliche Nutzungen		<b>0.1-0.5</b>	
ZSF	Zone für Sport- und Freizeitanlagen		<b>0.1-0.5</b>	
LWZ	Landwirtschaftszone		<b>0.30</b>	
	Strassen und Plätze		<b>0.80</b>	

Legende:



\* In diesen Zonen wird für Parzellenflächen  $F > 5000 \text{ m}^2$ , welche kein Regenwasser in die öffentliche Kanalisation einleiten, der Grundfaktor wie folgt abgemindert:

$$GF^* = GF \cdot \sqrt{5000:F}$$

## **ABWASSERTARIF (Ausführungsbestimmungen)**

Der Gemeinderat der Stadt Burgdorf beschliesst gestützt auf Art. 28, Abs. 2b und 2c des Abwasserentsorgungsreglements vom 20. November 2000, mit Änderungen vom 23. Mai 2005

### **Art. 1 Anpassung der einmaligen Anschlussgebühr an den Berner Baukostenindex**

Der Gebührenansatz beträgt Fr. 25.— pro m<sup>2</sup> zonengewichtete Grundstücksfläche.

### **Art. 2 Jährlich wiederkehrende Gebühren: Anteile der Grund- und Verbrauchsgebühr**

Als Grundlage für die Ermittlung des Tarifs der wiederkehrenden Gebühren soll der Anteil der Grundgebühren am Gesamtertrag der wiederkehrenden Gebühren im mehrjährigen Durchschnitt ca. 40%, derjenige der Verbrauchsgebühren ca. 60% betragen.

### **Art. 3 Jährlich wiederkehrende Grundgebühr**

Der Gebührenansatz beträgt Fr. 0.60 pro m<sup>2</sup> zonengewichtete Grundstücksfläche.

### **Art. 4 Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr**

Die Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> eingeleitetes Abwasser beträgt Fr. 1.80

### **Art. 5 Verwaltungs- und Kontrollgebühren**

Die Verwaltungs- und Kontrollgebühren für folgende Arbeiten betragen:

1. Inkassogebühren bei Zahlungsverzug Fr. 50.— ab 2. Mahnung
2. Zusätzliche Plankontrollen (1 Kontrolle ist in der Gebühr für die Baubewilligung inbegriffen) Fr. 100.— pro Stunde, nach Aufwand
3. Zusätzliche Kontrollen vor Ort (1 Kontrolle/ Abnahme ist in der Gebühr für die Baubewilligung inbegriffen) Fr. 100.— pro Stunde, nach Aufwand

### **Art. 6 Mehrwertsteuer**

Die Gebührenansätze in Art. 1, 3, 4 und 5 verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.

### **Art. 7 Inkrafttreten**

1. Der Tarif tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Gebührentarife aufgehoben.

Gemeinderat Burgdorf, den ..... 2005

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Dr. Franz Haldimann

Roman Schenk

Veröffentlicht am .....